

Satzung Berlin Kids International

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Berlin Kids International e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung von bilingualer Bildung und Erziehung. Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere mit der Durchführung der Nachmittagsbetreuung (Hort) der Berlin Bilingual School.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52ff AO)
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können die Eltern der in den Einrichtungen betreuten Kinder sowie weitere natürliche oder juristische Personen werden, die diese Satzung anerkennen und die in den §§ 2, 3 genannten Zwecke unterstützen.
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, im Falle einer juristischen Person durch deren Löschung aus dem Register.
- 4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit und fristlos durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- 5) Aufgabe der Mitglieder ist die Mitwirkung an der Vereinsarbeit. Darüber hinaus können sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur unentgeltlichen Mithilfe in den Einrichtungen des Vereins verpflichtet werden.

- Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Zahlung der Beiträge mehr als ein Jahr im Rückstand ist, so kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlussbeschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Finanzierung, Beiträge, Vereinsvermögen

- (1) Die Finanzierung der Arbeit des Vereins erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen, sonstigen Beiträgen, Spenden und staatlichen Zuschüssen.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. In Härtefällen entscheidet auf Antrag der Vorstand über die Erlassung oder Stundung von Beiträgen. Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ist ausgeschlossen.
- (3) Der Verein kann im Rahmen seines Zwecks auch Eigentum erwerben; den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§6 Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins. Sie entscheidet zB über
 - a) Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins
 - b) Die Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - c) Den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan
 - d) Die zu erhebenden Beiträge
 - e) Alle Geschäftsordnung für den Vereinsbereich
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall und
 - h) Die Auflösung des VereinsZur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht schriftlich vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie zwei Kassenprüfer oder –prüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben jederzeit das

Recht, die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, in dringenden Fällen einer Woche.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Sofern nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, dem oder der Vorstandsvorsitzenden, dem oder der Schatzmeister(in) und zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand schlägt für die nächste Wahl die Anzahl weiterer Mitglieder des Gesamtvorstands vor. Die Empfehlung wird vom Verein abgestimmt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des BGB, nämlich den 1. Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und den Schatzmeister und zwar durch jeden allein, vertreten.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgend Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen sowie
 - die Anmietung von GeschäftsräumenDer Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann für einzelne Geschäfte besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstands werden jährlich im Frühling bzw im Sommer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit des Gesamtvorstands zu gewährleisten, steht jährlich die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an. Im Jahr nach der Satzungsänderung, also in 2012, wird die Hälfte der 2011 gewählten Vorstandsmitglieder neu gewählt. Ihre Amtszeit beträgt damit ausnahmsweise nur ein Jahr. Der /die Schatzmeister wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. In den Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ihre jeweiligen Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Zu den Vorstandssitzungen laden der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung in dringenden Fällen auch der oder die stellvertretende Vorsitzende, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche ein. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden und mindestens zwei anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch ohne Sitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich, fernmündlich oder auf andere Weise erklären. Derart gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter oder der –leiterin sowie dem oder der Protokollführenden der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitgliedern erforderlich. Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts,- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können auch durch einstimmigen Vorstandsbeschluss gefasst werden. In diesem Fall müssen die Satzungsänderungen den Vereinsmitgliedern vom Vorstand umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung des Vereins darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und eine besondere Einladungsfrist von mindestens vier Wochen eingehalten wurde.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehung zu verwenden hat.